



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 54**
RMS-Kilometer **0.133 bis 3.017**
Gemeinde **Oberuzwil**

57-1

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Oberuzwil, Abschnitt 77.4**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen (Abteilung) Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 04 26 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 2.57-1 Projekt B77.7.077.003 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	GaC/MJe			
Genehmigungs-/Auflageprojekt	03.01.2023			
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	5
2	Mitwirkung	5
2.1	Zweck und Durchführung	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	5
2.3	Mitwirkende	5
3	Ergebnis	5
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingabe	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 54 im Abschnitt 77.4 von km 0.133 – 3.017 auf dem Gemeindegebiet von Oberuzwil verursacht wesentliche Lärmimmissionen. Bei mehreren Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte IGW gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SP 814.41; abgekürzt LSV) überschritten. Das Projekt ist nach Art. 17 als dringlich einzustufen.

Im Rahmen des Projektes ist ein lärmindernder Belag mit mindestens -2dB(A) Wirkung zwischen km 1.640 bis km 2.117 (Mündung Wilenstrasse in südlicher Richtung bis Ochsenweid) vorgesehen. Weitere Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, haben sich aber als unverhältnismässig oder nicht sinnvoll erwiesen. Für diejenigen Liegenschaften, welche auch noch mit Massnahmen Überschreitungen aufweisen, stellt das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen als Strasseneigentümer nach Art. 14 LSV Antrag auf Erleichterungen (6 Liegenschaften). Als Ersatzmassnahme wird bei massiven Überschreitungen der IGW der Einbau von Schallschutzfenstern geprüft. Dies ist bei 2 Gebäuden der Fall.

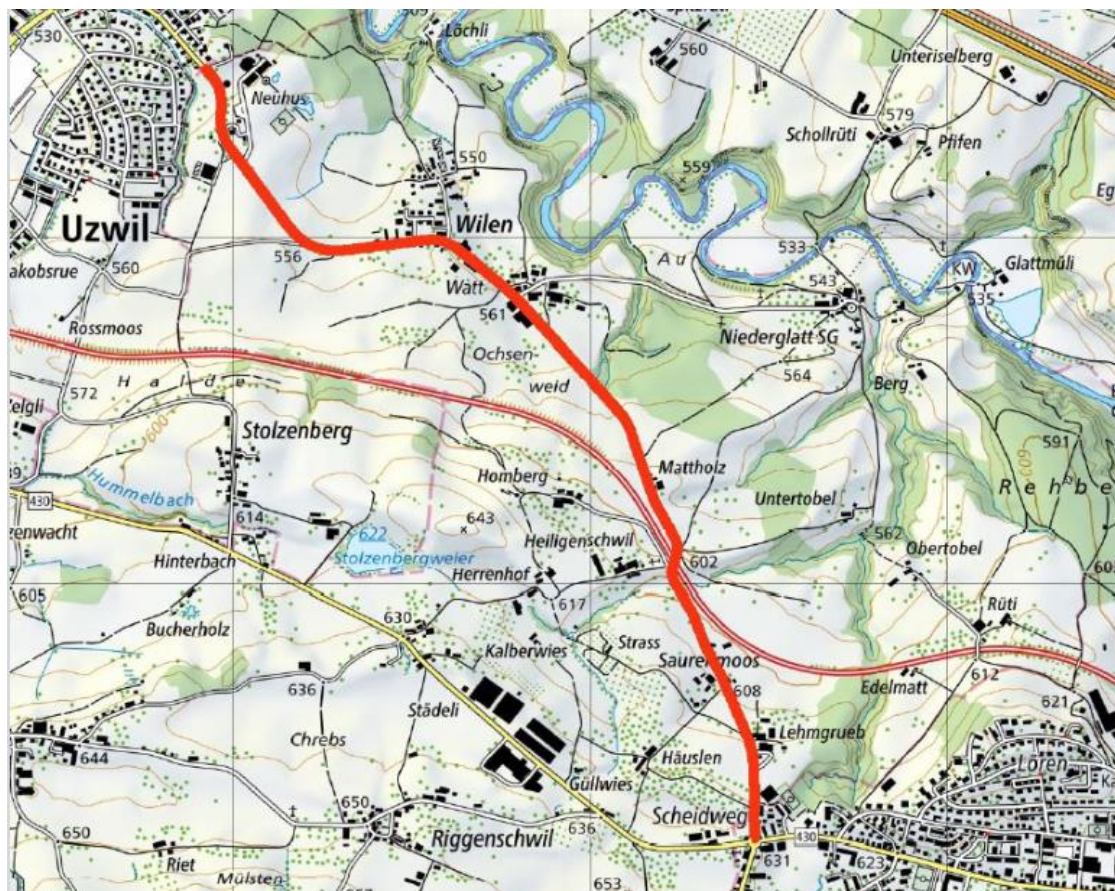


Abbildung 1: Übersicht Projektperimeter Lärmsanierungsprojekt



1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

CSD INGENIEURE AG
Fidesstrasse 6
Postfach 357
9006 St. Gallen

2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 54, Oberuzwil: Lärmsanierungsprojekt Oberuzwil, Abschnitt 77.4 - B77.7.077.003» wurde vom 7. Juni bis 7. Juli 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Vorprojekt digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurde eine Eingabe eingereicht, mittels Onlineformular. Die Beantwortung der Eingabe erfolgt im Kapitel 3.1

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	0 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingabe
Unternehmen	0 Eingaben
Total	eine Eingabe

Table 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnis



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingabe

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	<p>aus Technischer Bericht (Kapitel 4.4.2, Seite 12/18) "Würde die signalisierte Geschwindigkeit hier auch effektiv eingehalten resp. gefahren, so wären nur noch zwei Liegenschaften über dem IGW belastet." Frage: Basieren die Geschwindigkeitsangaben auf der Situation nach dem Umbau im Jahr 2020?</p> <p>Aus unserer Sicht ist es stossend, dass bei der Beurteilung permanente Geschwindigkeitsüberschreitungen akzeptiert werden und die Folgen, durch den Einbau von Schallschutzfenstern, gemindert werden. Damit wird suggeriert, dass Tempolimits nicht eingehalten werden müssen.</p> <p>An der entsprechenden Stelle ausgangs Wilen-Watt Richtung Niederuzwil ist zudem eine Querungsstelle für Velofahrer Richtung Uzwil, weshalb die</p>	<p>- geringere Kosten - verminderte Unfallgefahr/-schwere</p>	<p>Die signalisierte Geschwindigkeit stellt die unter optimalen Bedingungen maximal erlaubte Geschwindigkeit dar. Gemäss Art. 32 Ab. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten des Fahrzeuges sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Der Art. 4 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV) führt zudem aus, dass der Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite anhalten können.</p> <p>Zudem regelt die eidgenössische Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013; abgekürzt SKV) die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die kantonalen</p>			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h Sinn macht und auch durchgesetzt werden sollte. Bitte mit den zuständigen Stellen aufnehmen.		Behörden ihre Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem eidgenössischen Güterverkehrsverlagerungsgesetz (SR 740.1) ausrichten (Art. 5 Abs. 1 SKV). Bei den Kantonen liegt der Fokus somit hauptsächlich auf der Verkehrssicherheit.			

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben